



14.01.2010

Nummer 1

INHALT

SEITE

Flurneuordnung Kühberg

2

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

3

Baugesetzbuch (Vollzug)

- Antrag von Herrn Jürgen Eichberger, Wörthstr. 2, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau einer offenen Überdachung mit Laufgang auf Flur-Nr. 305 der Gemarkung St. Nikola, Wörthstr. 2.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.
Mit Bescheid vom 05.01.2010 (BA-Nr. VE-498-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

4

■ Flurneuordnung K ü h b e r g

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Kühberg wird durch die Schlussfeststellung abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz). Der Flurbereinigungsplan ist ausgeführt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche aus dem Flurbereinigungsverfahren mehr zu. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schlögl-Platz 1, 94405 Landau a.d. Isar (Postfach 69, 94401 Landau a.d. Isar) erhoben werden.

Landau a.d. Isar, 24.11.2009

gez.
Josef Seibl
Ltd. Baudirektor

■ Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21.12.2009 beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat wird zum 01.01.2010 geändert.

1. § 9 Nr. 3 Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

a) Stadtentwicklung und Stadtplanung

- der Punkt „Verkehrsangelegenheiten und –planungen von besonderer Bedeutung“ entfällt
- die Punkte
 - Wichtige Fragen der Verkehrsentwicklung (Verkehrsentwicklungsplan)
 - Grundsätzliche Angelegenheiten der flächenhaften Verkehrsplanung
 - Grundsätzliche Fragen zur Förderung und den Einsatz von umweltfreundlichen Verkehrsmittel (Radverkehrsplanung, ÖPNV-Angelegenheiten Schienenverkehr usw.)werden eingefügt.

b) Stadtgestaltung

Punkt 2 wird ergänzt: „Gestalterische Fragen zu“

2. § 9 Nr. 4 Ausschuss für Ordnung

- Der Punkt „Grundsätzliche Fragen der Bewirtschaftung der städtischen, öffentlich gewidmeten Parkflächen“ entfällt
- Die Punkte
 - Straßenverkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung
 - Wichtige Fragen der Parkplatzbewirtschaftung auf öffentlich-gewidmeten Flächen
 - Öffentlich-rechtliche Sondernutzungen von besonderer Bedeutungwerden eingefügt.

Passau, 22.12.2009
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag von Herrn Jürgen Eichberger, Wörthstr. 2, 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau einer offenen Überdachung mit Laufgang auf Flur-Nr. 305 der Gemarkung St. Nikola, Wörthstr. 2.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 05.01.2010 (BA-Nr. VE-498-2009) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Das o.g. Bauvorhaben wird mit den angeführten Auflagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Baugenehmigungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 212 a BauGB); eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle der Anordnung des Sofortvollzugs hat die Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach Art. 80 Abs. 5 VwGO beim o. g. Verwaltungsgericht Regensburg beantragt werden.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 05.01.2010

STADT PASSAU
Jürgen Dupper, Oberbürgermeister